

8.4. Antrag auf Erlass einer Ehrungsordnung:

Begründung:

Zur transparenten Regelung der Ehrung verdienter Mitglieder dient vorliegende Ehrungsordnung. Die Ordnung regelt neben den Voraussetzungen und den konkreten Ehrungen, die Zuständigkeit und das Vorschlagsrecht sowie die auftretenden Fragen eines Verhaltens wider der Ehrung. Die vorgelegte Ordnung stellt die zukünftigen Ehrungen auf eine tragfähige und nachvollziehbare Regelung.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Der Hessischer Tauchsportverband e.V. (HTSV) ehrt Mitgliedsvereine und Personen, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben, nach dieser Ehrenordnung. Für die Ehrung ist der Vorstand zuständig.

Folgende Ehrungen können ausgesprochen und ausgezeichnet werden.

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)
- c) Ehrenurkunde

§ 2 Ehrungsempfehlungen

- a) Zu Ehrenpräsidenten des HTSV können ehemalige Präsidenten des HTSV ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den HTSV verdient gemacht haben.
- b) Die Ehrennadel des HTSV kann verliehen werden an Mitglieder von Mitgliedsvereinen des HTSV, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und Anerkennung des HTSV verdient gemacht haben.
- c) Die Ehrenurkunde kann an Mitgliedsvereine des HTSV verliehen werden
 - für mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im HTSV,
 - für mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft im HTSV,
 - für mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft im HTSV.

§ 3 Urkunden

Über die Ehrungen iSd. § 1 werden Urkunden bzw. Ehrenurkunden ausgehändigt. Ehrungen sind dem zu Ehrenden mitzuteilen .

§ 4 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben

1. ordentliche Mitglieder entsprechend § 8 der HTSV-Satzung,
2. der Vorstand des HTSV.

Alle Vorschläge sind durch den Antragsteller zu begründen.

§ 5 Ehrungsgremien

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung .

Über die Vergabe der Auszeichnungen „Ehrennadel und Ehrenurkunde“ entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrungsdurchführung

Die Ehrungen werden in würdigem Rahmen durch Mitglieder des Präsidiums vorgenommen.

Anlässe können sein, ua. Mitgliederversammlungen des HTSV, der Mitgliedsvereine oder Vereinsjubiläen.

§ 7 Gestaltung und Form der Auszeichnung und Ehrung

Über die Form und die Gestaltung der Auszeichnungen und Urkunden entscheidet der Vorstand.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Jedes Mitglied (§ 8 HTSV-Satzung) sowie der Vorstand können schriftlich beim Präsidenten des HTSV beantragen die Ehrung zu widerrufen. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Widerruf kommt nur bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei grober Verletzung der Interessen und des Ansehens des deutschen Tauchsports, des HTSV oder des VDST in der Öffentlichkeit durch den Geehrten. Der Geehrte ist unverzüglich nach Antragstellung schriftlich zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen aufzufordern. Nach Ablauf von 4 Wochen entscheidet der Vorstand. Der Geehrte kann gegen diese Entscheidung zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Der Geehrte ist bei abschließender Entscheidung verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde an den Präsidenten des HTSV zurückzugeben.

§ 9 In Kraft treten

Die Ehrenordnung tritt am 21.03.2010 in Kraft.